



**Landratsamt Günzburg**  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



**Landratsamt Günzburg**  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Herausgeber und Druck**

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 22 vom 4. Juni 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
92	4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	135
93	6. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	135
94	Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2021	135
95	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	138
96	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Grund- und Mittelschule Offingen; 1. Änderungssatzung vom 31.05.2021 zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grund- und Mittelschule Offingen (Verbandssatzung) vom 10.02.2015;	139

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 92

#### **4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Am **Dienstag, 15.06.2021, 14:00 Uhr**, findet im Kolpingsaal Günzburg, Schillerstraße 12, 89312 Günzburg die 4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Günzburg statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. IT-Support an Schulen - Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und über die weitere Kooperation mit dem Zweckverband Digitale Schulen
3. Anmeldezahlen an den Realschulen und Gymnasien im Landkreis Günzburg für das Schuljahr 2021/22
4. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.4  
Günzburg, 04.06.2021

---

Nr. 93

#### **6. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft**

Am **Dienstag, 15.06.2021, 15:00 Uhr**, findet im Kolpingsaal Günzburg, Schillerstraße 12, 89312 Günzburg die 6. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1. Bekanntgabe öffentlicher Beschlüsse  
Vergabe Gebäuderückbau und Geländefreimachung
3. Abfallbilanz 2020; Abfall- und Wertstoffmengenvergleich 2019/2020 für den Landkreis Günzburg
4. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.5  
Günzburg, 04.06.2021

---

Nr. 94

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2021**

Der Landkreis Günzburg hat am 24. Februar 2021 aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	143.187.801 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von (einschl. Zinsen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen)	142.428.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	759.001 €
2. Im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	139.540.796 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	136.628.195 €
und einem Saldo von	2.912.601 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.177.291 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.411.200 €
und einem Saldo von	-4.233.909 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	253.900 €
und einem Saldo von	-253.900 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelfehlbetrag) von	-1.575.208 €

ab.

## § 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Günzburg sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Seniorenheime sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 4.150.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Hebesatz für die Grundsteuern, die der Landkreis von gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v. H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Kreisabfallwirtschaft	1.500.000 Euro
Kreisaltenheim Burgau	350.000 Euro
Kreisaltenheim Jettingen	200.000 Euro
Seniorenheim der Stadlerstiftung	300.000 Euro
Seniorenheim der Wahl-Linderschen-Altenstiftung	200.000 Euro

## § 6

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

75.461.134,72 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt:

- (1) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommenssteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	876.530 Euro
Grundsteuer B	12.731.782 Euro
Gewerbsteuer	59.270.276 Euro
Einkommenssteuerbeteiligung	63.545.691 Euro
Umsatzsteuer	<u>10.322.458 Euro</u>
Steuerkraft	146.746.737 Euro
80 % der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden des Jahres 2020	16.943.360 Euro
Umlagekraft 2021	163.690.097 Euro

- (2) Nach Artikel 18 (3) des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

46,1 v. H.

festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Günzburg, den 31.05.2021  
Landkreis Günzburg

Dr. Reichhart  
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben, als Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 21. Mai 2021 Nr. 12-1512-6/16/15, die Haushaltssatzung mit Anlagen gewürdigt und die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Günzburg beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen im aktuellen Jahr.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises in Höhe von 4.150.000 Euro wurde gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 941  
Günzburg, 31.05.2021

Dr. Reichhart  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Herr Georg Albrecht, Wallgrabenstraße 12, 89340 Leipheim hat mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2021-98 vom 02.06.2021 die Baugenehmigung zum Neubau einer beleuchteten Werbeanlage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 222/2 der Gemarkung Offingen erhalten.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 021, eingesehen werden.

**• Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 96

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Schulverband Grund- und Mittelschule Offingen;  
1. Änderungssatzung vom 31.05.2021 zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grund- und Mittelschule Offingen (Verbandssatzung) vom 10.02.2015;**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grund- und Mittelschule Offingen hat in der Sitzung vom 10.11.2020 eine 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.02.2015 beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 03.02.2021, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung wird nach Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

**1. Änderungssatzung  
vom 31.05.2021  
zur Verbandssatzung für den Schulverband  
Grund- und Mittelschule Offingen vom 10.02.2015**

Der Schulverband der Grund- und Mittelschule Offingen erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes Grund- und Mittelschule Offingen  
(Verbandssatzung)  
vom 10.02.2015**

**§ 1**

§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

Die Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden erhält für ihre Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall 1/30 des Entschädigungsbetrages des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsgruppe A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vomhundertsatz.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25 Euro.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Offingen, den 31. Mai 2021  
Schulverband Grund- und Mittelschule Offingen

Thomas Wörz  
Schulverbandsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat